

Diskussionspapier (Kurzfassung)¹:

„Gute Arbeit statt perspektivloser Warteschleifen!“

Die gewerkschaftlichen Erwerbsloseninitiativen fordern einen Kurswechsel in der aktiven Arbeitsmarktpolitik, mit dem grundsätzliche Weichenstellungen im Rahmen der Hartz-Gesetze korrigiert werden. Die aktive Arbeitsmarktpolitik soll sich künftig an folgenden Leitgedanken orientieren:

- Arbeitsmarktpolitik muss dem Prinzip der „guten Arbeit“ verpflichtet werden.
- Die Qualität von Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen muss deutlich erhöht werden.
- Die Rechte der Erwerbslosen sind auszubauen. Bei angebotenen Bildungs- und Fördermaßnahmen muss das Prinzip der Freiwilligkeit gelten.
- Für die aktive Arbeitsförderung müssen ausreichend und verlässlich finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Konkret fordern die gewerkschaftlichen Erwerbsloseninitiativen die Umsetzung folgender Punkte:

Adressatenorientierte Arbeitsförderung

Eingliederungsziele und -schritte müssen zwischen Arbeitsverwaltung und Erwerbslosen gemeinsam im Dialog und auf Augenhöhe entwickelt werden. Die Teilnahme an Maßnahmen darf nicht einseitig verordnet, sondern muss einvernehmlich vereinbart werden. Die entsprechenden Sanktionsregeln im SGB II und die Sperrzeitregeln im SGB III sind zu streichen.

Vermittlung in gute Arbeit

Wir fordern, dass künftig nur noch in Arbeitsverhältnisse vermittelt wird, die sozialversicherungspflichtig sind und die zumindest für Alleinstehende eine existenzsichernde Entlohnung bieten. Entsprechend sind die Zumutbarkeitsregelungen grundlegend zu entschärfen. Bis zu einer Neuregelung müssen die Sanktionen im Hartz-IV-System ausgesetzt werden (Sanktionsmoratorium).

Rechtsansprüche statt Kann-Leistungen

Erwerbslose müssen nach einer gewissen Dauer der Arbeitslosigkeit einen Rechtsanspruch auf eine gute Bildungsmaßnahme oder einen öffentlich geförderten Arbeitsplatz haben. Statt Jugendliche und junge Erwachsene in Warteschleifen zu parken, muss ein Rechtsanspruch auf eine Berufsausbildung eingeführt werden.

Qualität der Fördermaßnahmen

Über verbindliche Vorgaben müssen hohe Qualitätsstandards für Fördermaßnahmen sichergestellt werden. Die geforderten Qualitätsstandards sollen u.a. Inhalte und Methoden von Maßnahmen, zielgruppengerechte Personalschlüssel, die Qualifikation des Personals sowie dessen tariflich entlohnte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse regeln.

Abschlussorientierte Bildungsmaßnahmen

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung müssen zu einem konkreten Abschluss führen, der eine Perspektive bietet. Das Erwerben eines (neuen) Berufsabschlusses im Rahmen von Bildungsmaßnahmen ist heute die absolute Ausnahme und sollte zukünftig der

¹ Dieses Diskussionspapier basiert auf den Ergebnissen der KOS-Arbeitstagung 2012 sowie einem anschließenden Diskussionsprozess in den örtlichen Erwerbsloseninitiativen.

Regelfall sein.

Aufstiegsqualifizierungen ermöglichen

Neben Weiterbildungsangebote für Personen, denen ein Berufsabschluss fehlt oder deren Abschluss nicht mehr nachgefragt wird, sollten im Rahmen der beruflichen Weiterbildung auch Aufstiegsqualifizierungen möglich sein. Solche Höher-Qualifizierungen können in den Betrieben Platz für Nachrücker schaffen.

Gleichberechtigter Zugang

Das bestehende „Zwei-Klassen-System“, das für Hartz-IV-Bezieher andere und schlechtere Instrumente vorsieht als für Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG) I, muss abgeschafft werden. Notwendig sind verbesserte Instrumente, zu denen alle Erwerbslose gleichberechtigt Zugang haben.

Öffentlich geförderte Arbeit

Der Sinn öffentlich geförderter Arbeit ist unter den gewerkschaftlichen Erwerbsloseninitiativen umstritten.

Für die Kritiker ist es die bessere Lösung, aus Steuermitteln finanziert zusätzliche, reguläre Arbeitsplätze zu schaffen – etwa im Bereich der Daseinsvorsorge. Bei speziellen Beschäftigungsprogrammen bestehe immer die Gefahr, dass die Maßnahmen diskriminierenden Charakter annehmen und reguläre Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst verdrängt werden könnten.

Die Befürworter argumentieren, dass besonders benachteiligte Gruppen auch bei einem erhöhten Arbeitsplatzangebot leer ausgehen würden, solange Arbeitgeber – auch öffentliche Arbeitgeber – eine Bestenauslese vornehmen können. Daher sei öffentlich geförderte Arbeit notwendig, um denen, die heute auf dem Arbeitsmarkt völlig chancenlos sind, eine Teilhabe an Erwerbsarbeit zu ermöglichen.

Einig sind sich die gewerkschaftlichen Gruppen jedoch darin, dass öffentlich geförderte Arbeit keinesfalls wie heute in Form dritt- und viertklassiger Arbeitsverhältnisse organisiert werden darf. Öffentlich geförderte Arbeitsplätze müssen den vollen Sozialversicherungsschutz bieten und das reguläre Arbeitsrecht muss gelten. Soweit keine bessere tarifliche Regelung gilt, muss mindestens ein Lohn von 8,50 Euro die Stunde gezahlt werden.

Veto-Recht für Tarifparteien

Um Verdrängungseffekte zu vermeiden, schlagen wir ein verbindliches Beteiligungsverfahren: Die förderungsfähigen Maßnahmen sollten von Ausschüssen in den Arbeitsmarktregionen festgelegt werden, wobei die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite mit einem Vetorecht ausgestattet sind.

Gemeinwohlorientierung

Eine weitgehende Umstellung der Arbeitsfördermaßnahmen auf Lohnkostenzuschüsse auch für gewinnorientierten Privatunternehmen („Sozialer Arbeitsmarkt“) lehnen wir ab, da erhebliche Mitnahmeeffekte zu befürchten sind. Öffentlich geförderte Arbeit muss gemeinwohlorientiert sein. Die Arbeitsergebnisse müssen der Allgemeinheit zu Gute kommen.